

gelangt ist. Das führt zu der Vermutung, daß Hamaländer Allodialbesitz an die Kinder des 'Gefangenen' aus zweiter Ehe gegangen ist. Die von Ermentrud in ihre Ehe mit Arnulf von Florennes eingebrachte Mitgift läßt vermuten, daß sie wenigstens teilweise mit väterlichen Erbgütern ausgestattet worden war¹⁵⁵. Ihre Halbschwester Ermen-gard könnte daher in ihre Ehe Güter eingebracht haben, die zum Teil über die erste Ehe des 'Gefangenen' erworben worden waren. Hierzu wäre dann Nas/Nesse zu rechnen.

Eine andere, gleichfalls undatierte Werdener Urkunde bezeugt, daß dem Grafen Balderich, als er in Zyfflich krank daniederlag, die Reliquien des hl. Liudger überbracht wurden, aufgrund der 'Freundschaft und Familiarität', die ihn mit der Abtei verband. Die Reliquien erwirkten wunschgemäß Balderichs sofortige Heilung, wofür dieser sich mit einer Güterschenkung an Werden für sein eigenes Seelenheil und das seiner Gattin Adela bedankte¹⁵⁶. Derselbe, 1003 erstmals als Graf bezeugte Balderich amtierte 1006 als Graf in Drenthe¹⁵⁷! Drenthe stand aber seit etwa 961 bis 1044 dem Hause Verdun zu. Balderich kann in Drenthe daher kaum anders als der Lehnsgraf eines der Söhne des 'Gefangenen' gewesen sein und muß also mit dem Hause Verdun in Verbindung gestanden haben¹⁵⁸. Dies wird auch durch die Tatsache bestätigt, daß das richtige Todesdatum seiner Gattin Adela in ein aus

155) *Gesta episcoporum Cameracensium* (wie Anm. 123) S. 465,29-32: *pro prae-diis quae ex parte matris in ipsa terra habebat hereditarie iure tenendis*. Vielleicht gehörte auch das Stift Hautmont zur Ausstattung Ermentruds, bemerken doch die *Gesta* II 35 S. 463,33-34 und III 6 S. 468,17-29, daß Arnulf I. von Florennes diese als Lehen Hermanns von Eename besaß.

156) SLOET, *Oorkondenboek* (wie Anm. 34) Nr. 137 S. 136. Die Übersendung der Reliquien war offenbar solchen Personen vorbehalten, die in einem besonderen Verhältnis zu Werden standen. Die genaue Art der Verbindung mit Balderich ist der Urkunde nicht zu entnehmen. Der Ahnherr des Hamaländer Grafenhauses, Wrachari, beschenkte 794 Werden mit Zustimmung seines Sohnes Meginhard (LACOMBLET, *Urkundenbuch* [wie Anm. 19] Nr. 4 S. 3). Später ist 841 und 847 ein *Meinhardus/Meganhardus* als Vogt von Werden bezeugt (ebd. Nr. 55 S. 25 und Nr. 63 S. 28 f.). Meginhard ist bekanntlich ein Leitname des Hamaländer Grafenhauses. Es könnte daher sein, daß dieses Geschlecht irgendwelche Rechte auf die Werdener Vogtei besaß.

157) WISPLINGHOFF, *Rheinisches Urkundenbuch* 1 (wie Anm. 78) Nr. 126 (1003) S. 183 f., D H II 112 (1006).

158) Diese Verbindung dürfte über seinen Schutzherrn Heribert von Köln und dessen Vetter Otto von Hammerstein, Schwager der Söhne des 'Gefangenen', hergestellt worden sein.